



Rat der
Europäischen Union

078305/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/09/15

Brüssel, den 14. September 2015
(OR. en)

9934/15
ADD 1 REV 1

PV/CONS 33
JAI 458
COMIX 278

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3396. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 15./16. Juni 2015 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

B-PUNKTE (Dok. 9605/15 OJ/CONS 33 JAI 426 COMIX 264)

JUSTIZ

2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung].....	3
3.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung].....	13
4.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	14
5.	Sonstiges	15

INNERES

8.	Sonstiges.....	16
----	----------------	----

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

JUSTIZ

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]**
= Allgemeine Ausrichtung²

9565/15 DATAPROTECT 97 JAI 420 MI 369 DIGIT 49 DAPIX 94 FREMP 133
COMIX 259 CODEC 823

Der Rat billigte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung. Österreich und Slowenien konnten die allgemeine Ausrichtung nicht billigen. Österreich, Ungarn, Polen, Slowenien und das Vereinigte Königreich gaben die nachstehend wiedergegebenen Erklärungen ab.

Der kommende luxemburgische Vorsitz kündigte an, dass parallel zu den Verhandlungen über die Verordnung die Arbeit an der Richtlinie zum Datenschutz auf dem Gebiet der Strafverfolgung beschleunigt werde, damit auf der Ratstagung am 8./9. Oktober 2015 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden könne.

Erklärung Österreichs

"Schon seit Beginn der Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Januar 2012 hat Österreich stets eine aktive und konstruktive Rolle gespielt, um die angestrebte zügige und ausgewogene Einigung über die Verordnung zu erzielen.

Österreich erkennt an, dass sich alle Vorsitze intensiv darum bemüht haben, dieses Ziel zu erreichen. Leider sind jedoch aus unserer Sicht noch mehrere wichtige Fragen offen. Das derzeit sowohl im Rahmen der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG als auch kraft des österreichischen Rechts gebotene Schutzniveau wird mit der Verordnung in ihrer derzeitigen Fassung in einigen Punkten geschwächt. Darüber hinaus müssten einige nationale Rechtsvorschriften zum Schutz der Bürger (z. B. private Videoüberwachung) aufgehoben werden. Schließlich sehen wir auch ein Spannungsverhältnis – wenn nicht sogar einen Widerspruch – zwischen den Bestimmungen des Kompromisstexts und Artikel 8 der EMRK und Artikel 8 der Charta der Grundrechte (GrCh). Angesichts der geplanten Rechtsform und der unmittelbaren Wirkung der Verordnung ist ein "Ausgleich" zu den Defiziten im EU-Recht durch nationales Recht nicht möglich.

Österreich ist daher nicht in der Lage, der allgemeinen Ausrichtung in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, insbesondere aufgrund der folgenden Aspekte, die noch im Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zu klären sind:

1. Für Österreich ist es sehr wichtig, dass der Geltungsbereich der Verordnung und der Datenschutz-Richtlinie genau definiert ist. Es muss klargestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten zu rein administrativen Zwecken wie Geschwindigkeitsüberwachung, Lebensmittelsicherheit, Bewertung der individuellen Gründe für die Gewährung von Asyl oder Registrierung von Veranstaltungen und Versammlungen von der Verordnung erfasst werden, unabhängig davon, welche Behörde, Einrichtung oder Stelle eine solche Verarbeitung durchführt.
2. Der derzeitige Wortlaut des Verordnungsentwurfs ermöglicht es den Mitgliedstaaten nicht, ihren Pflichten, die sich aus Artikel 8 GrCh in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK ergeben, nachzukommen und Gesetze zu erlassen, die notwendig sind, um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht des Einzelnen auf Datenschutz und dem Datenbedarf der für die Verarbeitung Verantwortlichen des privaten Sektors für die Datenverarbeitung herzustellen.¹
3. Österreich hat einen Vorbehalt zu dem weiten Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für Privathaushalte. Die Definition von persönlichen und familiären Tätigkeiten schließt jede nicht kommerzielle Datenverarbeitung einschließlich der Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten aus, auch wenn sie andere betroffene Personen beeinträchtigt. Dadurch wird das derzeitige Schutzniveau abgesenkt.²
4. Nach dem Verordnungsentwurf in seiner derzeitigen Fassung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f rechtmäßig, wenn dieser sein eigenes "berechtigtes Interesse" anführt, das nur ebenso wichtig sein muss wie das der jeweiligen betroffenen Person, und das Interesse der betroffenen Person nicht überwiegt. Daher obliegt es Letzterer, nachzuweisen, dass in diesem besonderen Fall ihr Recht auf Datenschutz das nur vermeintlich "berechtigte Interesse" des für die Verarbeitung Verantwortlichen überwiegt. Eine solche Beweislast seitens der betroffenen Person widerspricht eindeutig dem Schutzzweck der Verordnung sowie des Artikels 8 GrCh.³

¹ Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 1 Absatz 2a und Artikel 6 des Entwurfs der Verordnung zusammen mit dem österreichischen Vorschlag in Ratsdokument 15768/14 und dem entsprechenden Punkt des Vermerks Österreichs, Sloweniens und Ungarns zur 3354. Tagung des Rates.

² Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d und Erwägungsgrund 15.

³ Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe des Entwurfs der Verordnung zusammen mit den Erwägungsgründen 38, 38a, 39 und 40; für weitere Einzelheiten siehe Ratsdokument 6741/15 vom 3. März 2015 und den ersten Punkt des Vermerks Österreichs zur 3376. Tagung des Rates.

5. Österreich hebt hervor, dass das Konzept der "Weiterverarbeitung" entsprechend der derzeitigen Fassung der Artikel 5 und 6 nicht akzeptiert werden kann. Das Konzept, wonach eine Weiterverarbeitung zu vereinbaren Zwecken keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage bedarf, kann nur akzeptiert werden, wenn die Weiterverarbeitung von ein und demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird, um eine Umgehung des grundlegenden Datenschutzprinzips der "Zweckbindung" zu verhindern. Dem derzeitigen Text liegt eine andere Logik zugrunde. Dies gilt auch für die zweite Kategorie der "Weiterverarbeitung für nicht konforme Zwecke". Die Verarbeitung muss gemäß Artikel 6 Absatz 4 von demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden und muss zudem auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e erfolgen. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f ("berechtigtes Interesse") kann jedoch nicht als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung für nicht konforme Zwecke akzeptiert werden. Andernfalls bestünde die ernste Gefahr einer Umgehung der Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 3a und des Grundsatzes der Zweckbindung. Der letzte Satz von Artikel 6 Absatz 4 steht auch im Widerspruch zu unserer Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f. Es ist daher äußerst wichtig, den zweiten Satz des Artikels 6 Absatz 4 zu streichen.¹
6. Größere Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Frage zutage getreten, ob und bis zu welchem Grad die Verordnung als solche eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Archivzwecke und für statistische, historische oder wissenschaftliche Zwecke bietet. Österreich ist der Auffassung, dass der derzeitige Wortlaut nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung für diese Zwecke ausgelegt werden kann, sondern dass die Mitgliedstaaten vielmehr verpflichtet sind, die spezifischen Bedingungen für die Verarbeitung in diesen Bereichen festzulegen.²
7. Der Schutzzweck der Verordnung kann nicht erreicht werden, wenn den Mitgliedstaaten gestattet wird, von den wichtigsten Datenschutzgrundsätzen gemäß Artikel 5, nämlich von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Rechtmäßigkeit, abzuweichen, wie es gegenwärtig in dem Entwurf der Verordnung nach Artikel 21 unter Bezugnahme auf Artikel 5 zulässig ist.³
8. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der für die Verarbeitung Verantwortlichen hat Österreich darauf gedrängt, dass klare Leitlinien für die Frage bereitgestellt werden, in welchen Fällen eine vorherige Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtend ist, z. B. indem die Erstellung einer indikativen Liste der Datenverarbeitungsvorgänge vorgesehen wird, die in jedem Fall eine vorherige Konsultation voraussetzen.⁴

¹ Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absätze 3a und 4 und Erwägungsgrund 40; weitere Bemerkungen Österreichs siehe Ratsdokument 8408/15 und den entsprechenden Punkt des Vermerks Österreichs zur 3376. Tagung des Rates.

² Siehe Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 83 sowie die Bemerkungen Österreichs in Ratsdokument 8408/15 und den entsprechenden Punkt des Vermerks Österreichs zur 3376. Tagung des Rates.

³ Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs und den zweiten Punkt des Vermerks Österreichs, Sloweniens und Ungarns zur 3354. Tagung des Rates.

⁴ Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 34 Absatz 2 sowie die Bemerkungen Österreichs in Ratsdokument 13505/14 und die Punkte 2 und 3 des Vermerks Österreichs zur 3336. Tagung des Rates.

9. Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer können – mit Ausnahme der Fälle, in denen sie durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Artikel 41) abgedeckt sind, – nur dann stattfinden, wenn geeignete Garantien vorgesehen wurden (Artikel 42). Gemäß dem Entwurf der Verordnung können diese unter anderem in "einem rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Instrument zwischen den staatlichen Behörden oder Stellen" bestehen. Eine so allgemeine Klausel gibt ebenfalls Anlass zu ernsthafter Besorgnis, weil Art und Form dieser Instrumente sowie deren erforderlicher Inhalt unklar bleiben, was insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Einzelnen relevant ist.¹
10. Ein weiterer Anlass zu ernster Sorge ist die Tatsache, dass selbst bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder anderer geeigneter Garantien die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation bereits als rechtmäßig angesehen werden kann, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche auf sein berechtigtes Interesse verweist. Dieser Ansatz kann nicht akzeptiert werden, da er ein hohes Risiko birgt, dass das Gesamtkonzept der rechtlichen Hindernisse und Garantien gemäß Kapitel V des Verordnungsentwurfs umgangen und das derzeitige Schutzniveau gesenkt wird.²
11. Zudem unterstreicht Österreich die Bedeutung des von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Artikels 42a "Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht"³ und der entsprechenden vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen des Artikels 43a, die inhaltlich in den Text übernommen werden sollten.⁴
12. Österreich betont, dass die Mitgliedstaaten befugt sein sollten, im Zusammenhang mit Beschäftigung Regelungen anzunehmen, die nicht nur spezifischer, sondern auch "strenger" als die der Verordnung (Artikel 82) sind.
13. Was die anderen ungelösten Probleme angeht, so verweist Österreich auf die Möglichkeit paralleler Verfahren über denselben Gegenstand⁵, Klarstellungen zu der Frage der gesamtschuldnerischen Haftung⁶, die fehlende eindeutige Abgrenzung des "Rechts auf Vergessenwerden", wie es vom Gerichtshof entwickelt wurde, vom herkömmlichen Recht auf Löschung⁷ und die fehlenden Kriterien für "wichtige" Gründe des öffentlichen Interesses bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten⁸.

¹ Siehe Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs.

² Siehe Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h des Entwurfs der Verordnung in Verbindung mit Punkt 3 des Vermerks Österreichs und Sloweniens zur 3319. Tagung des Rates.

³ Siehe Ratsdokument 8836/15.

⁴ Siehe auch Punkt 4 des Vermerks Österreichs und Sloweniens zur 3319. Tagung des Rates.

⁵ Siehe Artikel 75 Absatz 1 in Verbindung mit den Bemerkungen Österreichs in Ratsdokument 7586/15.

⁶ Siehe Artikel 77 des Verordnungsentwurfs.

⁷ Siehe Artikel 17 des Verordnungsentwurfs.

⁸ Siehe Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g des Verordnungsentwurfs.

Erklärung Ungarns

"Ungarn begrüßt und unterstützt nachdrücklich die Absicht, die derzeit in der Union geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz zu modernisieren und ihre Kohärenz zu stärken.

Ungarn teilt das Engagement der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten, einen Rahmen für den Datenschutz zu schaffen, der ausreichende Flexibilität zur Bewältigung der Herausforderungen durch die umfassende Nutzung von personenbezogenen Daten im digitalen Zeitalter vorsieht und gleichzeitig die Garantien für den Schutz der Grundrechte des Einzelnen verstärkt.

Ungarn hat daher seit den Anfängen des Kommissionsvorschlags für das Datenschutzpaket versucht, zu einem ausgewogenen Text beizutragen, der die Interessen sowohl der betroffenen Personen als auch der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gebührend berücksichtigt.

Ungarn hat während der Verhandlungen jedoch eine Reihe von Problemen festgestellt, bei denen sich das potenzielle Risiko ergeben könnte, dass das derzeitige Schutzniveau in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen, das derzeit im ungarischen Rechtssystem vorgesehen ist, gesenkt wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht ist, das in der Charta der Grundrechte und auch in den Verfassungen der Mitgliedstaaten verankert ist, hat Ungarn Textvorschläge vorgelegt, um dieses Risiko zu vermeiden.

Mit der Hilfe und Unterstützung anderer Mitgliedstaaten und der Vorsitze wurden einige dieser Vorschläge von der Mehrheit akzeptiert und in den Text des Verordnungsentwurfs aufgenommen. Einige Fragen, auf die Ungarn den Rat aufmerksam machen möchte, blieben jedoch vorerst ungelöst.

1. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke, die mit dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung nicht vereinbar sind [Artikel 6 Absatz 4]

"Zweckbindung" ist eines der Grundprinzipien und eine der Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Ungarn hat daher Formulierungsvorschläge vorgelegt, um die Durchsetzung dieses Grundsatzes sicherzustellen.

Ungarn begrüßt und würdigt die Unterstützung durch den lettischen Vorsitz und eine Reihe von Mitgliedstaaten ausdrücklich, dank derer der Text so geändert werden konnte, dass nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen ist, den betroffenen Personen alle relevanten Informationen bereitzustellen, wenn er beabsichtigt, deren Daten für andere Zwecke als die, für die die Daten erhoben wurden, zu verarbeiten ("Weiterverarbeitung").

Ungarn unterstützt ferner nachdrücklich die Bestimmung, wonach die betroffenen Personen ihr Recht auf Einspruch gegen eine Weiterverarbeitung ausüben können, wenn diese Verarbeitung einem Zweck dient, der mit dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden, nicht vereinbar ist ("Weiterverarbeitung zu nicht konformen Zwecken").

Ungarn bezweifelt jedoch ebenso wie andere Mitgliedstaaten, dass die genannten Garantien ausreichen, um alle Bedenken bezüglich der "Weiterverarbeitung zu nicht konformen Zwecken" auszuräumen, wenn man das Risiko berücksichtigt, das eine solche Verarbeitung für die Rechte der Betroffenen darstellen könnte.

Zur Stärkung der Position der betroffenen Personen weist Ungarn weiterhin darauf hin, dass im Text ausdrücklich festgestellt werden muss, dass die Regeln im Zusammenhang mit der "Weiterverarbeitung" nur für die weitere Verarbeitung durch den ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten sollten, so dass alle Verarbeitungsvorgänge durch einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen als neue Verarbeitung eingestuft werden müssten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes [Artikel 8]

In Artikel 8 Absatz 1 ist als besondere Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt, dass eine Zustimmung im Namen des Kindes als betroffene Person oder eine Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind erteilt werden sollte.

Ungarn erkennt das Ziel dieser Bestimmung zwar an und unterstützt es, ist jedoch der Ansicht, dass nicht plausibel begründet wird, warum der Entwurf der Verordnung den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf "Dienste der Informationsgesellschaft" beschränkt.

Daher schlägt Ungarn vor, den Text zu streichen, durch den der Anwendungsbereich des Artikels 8 auf Fälle beschränkt wird, in denen *dem [Kind] direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden*, und diese Bestimmung allgemein auf *alle* Datenverarbeitungsvorgänge anzuwenden, die die Zustimmung der betroffenen Person voraussetzen, wenn es sich um ein Kind handelt.

Wenn diese Streichung nicht unterstützt werden kann, ist Ungarn bereit, als Kompromiss einer Lösung zustimmen, bei der der Anwendungsbereich des Artikels 8 zumindest Datenverarbeitungsvorgänge umfasst, die im Hinblick auf Fälle, in denen einem Kind direkt *jegliche Dienstleistungen angeboten werden*, die Zustimmung der betroffenen Person voraussetzen ("*dem [Kind] direkt Dienste [...] angeboten werden*").

3. Personenbezogene Daten über Strafurteile und Straftaten [Artikel 9 Absatz 1]

Artikel 9 Absatz 1 enthält die erschöpfende Liste der besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (auch als sensible Daten bekannt).

Ungarn schlägt vor, unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorschlags der Kommission sowie des Standpunkts des Europäischen Parlaments in die Liste der sensiblen Daten in Artikel 9 Absatz 1 auch "*Daten über Strafurteile und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln*" aufzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes scheint die Wiederaufnahme dieses Texts angemessen, da kein Zweifel an der Sensibilität der betreffenden Daten bestehen kann; demnach sollten alle rechtlichen Anforderungen und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten anwendbar sein. Mitgliedstaaten wie Ungarn, in denen bereits Bestimmungen gelten, wonach solche Daten als sensible Daten gelten, sollten also nicht verpflichtet werden, den Schutz dieser Daten zu schwächen.

Die "Herabstufung" dieser Daten zu nicht sensiblen Daten würde die Gefahr einer Senkung des Schutzniveaus für die Rechte der betroffenen Person bergen, wie es derzeit in Ungarn vorgesehen ist. Dies stünde nicht im Einklang mit dem Regelungsziel der neuen Rechtsvorschriften zum Datenschutz und insbesondere des Artikels 9.

4. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer auf der Grundlage der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen [Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h]

Ungarn hat während der Verhandlungen klar seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass Datenübermittlungen auf der Grundlage der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen an Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen bieten, die ernste Gefahr bergen, dass das derzeit durch den Besitzstand der EU gebotene Schutzniveau gesenkt wird.

Unsere Kritik stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Argumente:

- Das Konzept und der Inhalt der Bestimmung sind vage [z. B. "sofern die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen", "geeignete Garantien"];
- es liegt in der alleinigen Verantwortung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die Umstände und die Bedingungen der Übermittlung von Daten zu beurteilen (z. B. zu beurteilen, ob seine Interessen rechtmäßig sind oder nicht);
- der potenziell durch solche Übermittlungen verursachte Schaden für die Rechte der betroffenen Person kann kaum vermieden oder wiedergutmacht werden (die Befugnisse der europäischen Behörden zur Untersuchung und Ahndung von Verstößen in Bezug auf die Datenverarbeitung in Drittländern sind streng begrenzt).

Ungarn spricht sich zwar für die Streichung oder die Neuformulierung der betreffenden Bestimmung aus, ist jedoch bereit, einem Kompromiss zuzustimmen, um ausreichende Flexibilität im Wortlaut des Verordnungsentwurfs zu ermöglichen. Eine Kompromisslösung könnte sein, dass Datenübermittlungen auf der Grundlage von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h eine vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern."

Erklärung Polens

- "1. Der Schutz personenbezogener Daten ist von größter Bedeutung in der heutigen Welt, in der rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung zu neuen Herausforderungen für den Schutz der Privatsphäre unserer Bürger geführt haben. Wir sind der festen Überzeugung, dass die neue Verordnung alle EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollte, das Recht der Unionsbürger auf Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter besser zu schützen. Aus diesem Grund begrüßt Polen die allgemeine Ausrichtung in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung.
2. Nach Auffassung Polens erfordern jedoch noch einige Fragen besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung im Trilog:
 - a) Es herrscht allgemeines Einvernehmen darüber, dass wir das mit dem derzeitigen Besitzstand gebotene Schutzniveau nicht senken können. Vor diesem Hintergrund wirft unseres Erachtens **Artikel 6 Absatz 4** der Verordnung schwerwiegende Bedenken auf. Wir sind der Auffassung, dass er dem Grundsatz der Zweckbindung widerspricht, der eine der wichtigsten Grundlagen der derzeitigen Datenschutzregelung der EU bildet. Nach Auffassung Polens sollte das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten keine Grundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu nicht konformen Zwecken bilden, da dies die Kontrolle der betroffenen Personen über ihre eigenen Daten erheblich schwächen würde. Darüber hinaus unterstützen wir eine enge Auslegung des Begriffs "vereinbare Zwecke".

- b) Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass die neue Verordnung Schutz vor einer unbefugten **Übermittlung** personenbezogener Daten von EU-Bürgern **an Drittstaaten** bietet, die keine angemessenen Garantien für den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bieten. Diese Angelegenheit sollte daher im Trilog sorgfältig geprüft werden. Zudem ist Polen der Auffassung, dass die Problematik in Bezug auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h im Text der Verordnung noch nicht angemessen gelöst wurde. Der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung, der die Übermittlung von Daten auf der Grundlage der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, könnte unter Umständen ein Schlupfloch für unkontrollierte Datenübermittlungen personenbezogener Daten bieten.
- c) Polen befürchtet, dass sich die Bestimmungen der Verordnung über das **Recht auf Vergessenwerden** aus Sicht der betroffenen Personen als wirkungslos erweisen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen eine unverhältnismäßige Belastung aufbürden könnten.
- d) Ziel des Prinzips **der zentralen Kontaktstelle** war, dass die Entscheidung einer einzigen Datenschutzbehörde ein einheitliches Ergebnis für die betroffenen Personen und Unternehmen in der EU erbringen sollte. Es wurde davon ausgegangen, dass sie wirksam sowie bürger- und unternehmensfreundlich sein und für Rechtssicherheit sorgen würde. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut scheint dieses Ziel verfehlt zu werden. Nach unserer Auffassung wird mit dem derzeitigen Modell das Risiko der Fragmentierung nicht ausreichend angegangen, und es gefährdet die angestrebten Vorteile für das gesamte System.

Im Geiste des Kompromisses unterstützen wir die Annahme der allgemeinen Ausrichtung für die Datenschutz-Grundverordnung. Wir hoffen, dass der Trilog von dem Ziel inspiriert wird, ein hohes Schutzniveau, Rechtssicherheit und eine Vereinfachung zu erreichen, die angesichts der digitalen Entwicklungen der letzten Jahre erforderlich sind."

Erklärung Sloweniens

"Die Republik Slowenien hat schon seit Beginn der Beratungen über den *Vorschlag* der Europäischen Kommission *für eine Datenschutz-Grundverordnung* vom 25. Januar 2012 stets erklärt, dass sie den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz) als individuelles (persönliches) Menschenrecht betrachtet und dass wir die Datenschutzstandards im Vergleich zu der geltenden Richtlinie 95/46/EG nicht senken sollten, sondern noch ehrgeiziger sein sollten.

Die Republik Slowenien erkennt die umfangreichen Arbeiten aller Vorsitze an. Dennoch ist die Republik Slowenien aus prinzipiellen Gründen nicht bereit, die allgemeine Ausrichtung zu billigen, da sie der Ansicht ist, dass mehrere wichtige Fragen noch offen sind, insbesondere die folgenden:

1. Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten (Artikel 6 Absatz 4) – Der letzte Satz ist Ausdruck der "systemischen Doktrin", der zufolge die Interessen der für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Interessen der betroffenen Personen hinsichtlich der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, sogar zu nicht konformen Zwecken, gestellt werden können.
2. Ein eigener Artikel zur Regelung der "Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht" (in der Liste der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments Artikel 43a) wäre erforderlich, um einseitige Übergriffe in Bezug auf personenbezogene Daten durch Drittländer zu verhindern.

3. Eine Mindestharmonisierungsklausel für den öffentlichen Sektor¹ sowie Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, strengere Schutzmaßnahmen (höhere Datenschutzstandards) für die verschiedenen Kategorien der Menschenrechte zu entwickeln.
4. Artikel 80 zur Freiheit der Meinungsäußerung ist unausgewogen; die Freiheit der Meinungsäußerung sollte viel stärker geschützt werden.
5. Das vorgeschlagene Sanktionssystem wurde noch nicht ausreichend erörtert und scheint zu weitreichend zu sein.

Wir gehen davon aus, dass diese und andere wichtige Fragen in den Trilogen noch einmal erörtert werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich ist bereit, die allgemeine Ausrichtung zu billigen, weil sie die Arbeit des Rates über mehrere Jahre widerspiegelt und somit wesentliche Zugeständnisse aller Seiten beinhaltet. Die Unterstützung des VK ist jedoch mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Wir müssen sicherstellen, dass die Reform

- das Vertrauen in Online-Dienste stärkt, um das Potenzial des digitalen Binnenmarkts auszuschöpfen;
- die Pflichten für Unternehmen beschränkt, wobei dem Risiko im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen ist, und KMU nicht benachteiligt;
- die Rechte zum Schutz der Privatsphäre in einer einfachen, kohärenten und informierten Weise stärkt;
- sowohl den Schutz der Privatsphäre wahrt als auch Chancen für bahnbrechende Forschung bietet, die Leben retten oder die Lebensqualität vieler verbessern kann;
- für das sich rasch wandelnde digitale Zeitalter geeignet ist; und
- mit Innovation und Forschung und nicht gegen sie arbeitet.

Kann kein Text ausgehandelt werden, der diesen Zielen gerecht wird, so besteht die Gefahr, dass die digitale Wirtschaft und der Forschungssektor in den Mitgliedstaaten schweren Schaden erleiden.

¹ Für weitere Erläuterungen zu diesem Standpunkt siehe den Vermerk Österreichs, Sloweniens und Ungarns zur 3354. Tagung des Rates.

Insbesondere ersucht das VK die künftigen Vorsitze, dafür zu sorgen, dass die folgenden Prioritäten in den bevorstehenden Trilog-Sitzungen mit dem Europäischen Parlament behandelt werden:

- i) Recht auf Vergessenwerden. Das VK möchte seinen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass in den Trilogen die Wiederanpassung des Artikels an die Standards nach der Richtlinie 95/46/EG geprüft wird. Die derzeitige Formulierung der Klauseln zum sogenannten Recht auf Vergessenwerden im Text des Rates lässt großen Auslegungsspielraum in Bezug auf die Frage, inwieweit der unantastbare Grundsatz der Redefreiheit geschützt wird. Der Wortlaut kann zwar vermeintlich Gewähr dafür bieten, dass die freie Meinungsäußerung nicht eingeschränkt wird, doch das VK hat starke Bedenken dahingehend, dass die Bestimmungen in der Praxis ausgehebelt werden könnten. Das VK ist besorgt, dass das Recht auf Vergessenwerden abschreckende Auswirkungen auf rechtmäßige journalistische Tätigkeiten haben könnte, so dass möglicherweise das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Genauigkeit der Berichterstattung Schaden leiden könnte. In der Richtlinie von 1995 ist ein Recht auf Löschung festgelegt, das für die Realitäten der Online-Welt besser geeignet ist und keine nicht zu bewältigenden Erwartungen entstehen lässt. Insbesondere ist die potenzielle Notifizierungspflicht gegenüber unbekannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im digitalen Zeitalter nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen halten wir ein erweitertes Recht, so wie es in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen ist, für nicht gerechtfertigt.
- ii) Auswirkungen für KMU. Das VK betont, dass unnötiger und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, insbesondere für KMU, und eine Behinderung von innovativer Forschung und Entwicklung vermieden werden müssen. Die Verordnung muss den digitalen Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf einem globalen digitalen Markt fördern und nicht behindern. Das VK hat zudem Bedenken angesichts des Risikos im Zusammenhang mit nicht quantifizierbaren Belastungen durch bestimmte Aspekte der Verordnung, wie beispielsweise das Recht auf Vergessenwerden, die nicht eindeutige Definition personenbezogener Daten, die Verpflichtung zur Bereitstellung unverhältnismäßiger und unnötiger Informationen und die Bestimmungen zur gemeinsamen Haftung sowie die Strafsanktionen.
- iii) Zentrale Kontaktstelle/Europäischer Datenschutzausschuss. Das VK hat sich stets für den Grundsatz einer zentralen Kontaktstelle eingesetzt: Eine zentrale Kontaktstelle für die für die Verarbeitung Verantwortlichen würde die Kosten senken und die Rechtssicherheit stärken. Entscheidungen im Rahmen der zentralen Kontaktstelle sollten in erster Linie zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten getroffen werden, wobei der zentrale Mechanismus nicht die Standardoption, sondern vielmehr eine letzte Instanz darstellen sollte. Durch diesen Mechanismus sollte verhindert werden, dass der Anschein größerer Nähe zu den betroffenen Personen erweckt wird, während diese aber letztlich dazu gezwungen sein könnten, ihren Fall vom Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg anstatt von ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen. Das VK ist der Auffassung, dass das derzeitige Modell dies nicht bewerkstelligt, und hält es für erforderlich, im Trilog darauf zurückzukommen. Ziel des Trilogs sollte es sein, ein Modell auszuarbeiten, das den betroffenen Personen schnelle und wirksame Rechtsbehelfe ermöglicht und gleichzeitig den Unternehmen effiziente und kostengünstige Verfahren bietet. Zudem ist die Beibehaltung einer Überprüfungsklausel für die zentrale Kontaktstelle von wesentlicher Bedeutung.

- iv) Recht auf Einspruch. Gemäß der derzeit geltenden Richtlinie 95/46/EG können betroffene Personen bereits gegen die Verarbeitung ihrer Daten Einspruch erheben, allerdings nur unter genau festgelegten Umständen, d. h. falls der für die Verarbeitung Verantwortliche behauptet, dass die Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder auf der Grundlage der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gerechtfertigt ist. Ohne ersichtlichen Grund werden die betroffenen Personen jedoch im Text des Rates nunmehr ausdrücklich ermuntert, Einspruch gegen eine Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu erheben, die nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Das VK hält den Text für unverhältnismäßig und unausgewogen. Prinzipiell könnte er private Forschung behindern, die enorm wertvoll, aber nicht "aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig" ist. Das VK möchte seinen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass in den Trilogien die Wiederanpassung des Artikels an die Standards nach der Richtlinie 95/46/EG geprüft wird.
- v) Ausnahmen und Geltungsbereich. Das VK betont, dass die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sein müssen, bestimmte Elemente der Verordnung einzuschränken, um wichtige Fragen des öffentlichen Interesses zu schützen und sicherzustellen, dass der Geltungsbereich der Verordnung ausschließlich auf Angelegenheiten beschränkt ist, die unter das EU-Recht fallen, so wie es in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vorgesehen ist."

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung]

= Allgemeine Ausrichtung¹

9332/15 JUSTCIV 135 FREMP 121 CODEC 793

- + ADD 1
- + ADD 2
- + ADD 3

Der Rat

- a) billigte den Kompromisstext in ADD 1 bis 3 zu Dokument 9332/15 in Verbindung mit der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom März 2015 (ADD 1 zu Dok. 6812/15) als allgemeine Ausrichtung;
- b) kam überein, dass der Kompromisstext die Grundlage für die künftigen Kontakte mit dem Europäischen Parlament bilden wird.

¹ Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

= Orientierungsaussprache

9372/15 EPPO 30 EUROJUST 112 CATS 59 FIN 393 COPEN 142 GAF 15

Der Rat

- a) drückte – mit der Maßgabe, dass die Einzelheiten des Texts erneut geprüft werden müssen, u.a. sobald der Rat eine grundsätzliche Einigung über den gesamten Text der Verordnung erzielt hat – seine breite Zustimmung zur Konzeption der in Anlage 1 zu Dokument 9372/15 wiedergegebenen Artikel 1 bis 16 der Verordnung aus;
- b) begrüßte die zu den Artikeln 17 bis 33 erzielten Fortschritte und nahm die in der Anlage 2 zu Dokument 9372/15 enthaltene derzeitige Fassung dieser Artikel zur Kenntnis.

Portugal gab die nachstehend wiedergegebene Erklärung ab.

Erklärung Portugals

"Portugal hat das Projekt der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft als Mittel zur effizienteren Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Anfang an unterstützt.

In der portugiesischen Verfassung ist festgeschrieben, dass die Bestimmungen und Grundsätze des Völkerrechts Bestandteil des portugiesischen Rechts sind, einschließlich der Anerkennung der Verpflichtungen zur Gewährleistung der Rechte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Rechtspflege.

In Portugal ist der Grundsatz der Autonomie der Staatsanwaltschaft sowie der Staatsanwälte, aus denen sie sich zusammensetzt, ein in der Verfassung verankerter Grundsatz.

Portugal ist der Auffassung, dass der Schutz der Europäischen Staatsanwaltschaft vor jeglicher Einmischung bedeutet, dass nicht nur die externe Unabhängigkeit, sondern auch ihre funktionelle Autonomie gewährleistet werden muss.

Der Abgeordnete Europäische Staatsanwalt ist besser in der Lage, Entscheidungen zu treffen, da er/sie über Erfahrungen darüber verfügt, wie das nationale Rechtssystem funktioniert, da er/sie mit den nationalen Verfahrensvorschriften vertraut ist. Zudem hat er/sie auf nationaler Ebene Erfahrung mit Ermittlungen über schwerere Straftaten als jenen, für die die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Das in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene hierarchische Modell gewährleistet jedoch noch nicht das notwendige Maß an Autonomie der Staatsanwälte, die wir für einen wesentlichen Faktor für ein effektives und effizientes Funktionieren einer Staatsanwaltschaft halten. Daher kann Portugal zum derzeitigen Zeitpunkt den ersten 16 Artikeln in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten ist Portugal entschlossen, im Namen des gemeinsamen europäischen Interesses und der Kompromisshaltung, die Portugal stets in europäischen Angelegenheiten eingenommen hat, zu einer Lösung beizutragen, die sowohl Effizienz als auch die Achtung der unterschiedlichen Rechtssysteme in der Europäischen Union sicherstellt.

Daher vertritt Portugal die Auffassung, dass als Option, die weiterentwickelt werden sollte, ein Sonderstatus für alle Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft geschaffen werden sollte; damit könnte sichergestellt werden, dass die Vorschriften zur hierarchischen Zuständigkeit voraussichtlich nicht gegen nationale Rechtsordnungen verstößen, da es sich um Sonderregelungen handelt, die nur für Staatsanwälte in Ausübung von Tätigkeiten gelten, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen. Portugal hält an seinem Standpunkt fest, dass ein System, in dem die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte für den Großteil der operativen Entscheidungen verantwortlich sind, erheblich zum effizienten Funktionieren der Europäischen Staatsanwaltschaft beitragen würde, und ist nach wie vor der Auffassung, dass die Verordnung in diesem Sinne abgefasst werden sollte."

5. Sonstiges

= Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand der Verhandlungen über folgende Vorschläge:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung]
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens [erste Lesung]
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren [erste Lesung]
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder [erste Lesung]

- e) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls [erste Lesung]
- f) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

INNERES

8. Sonstiges

- = **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand der Verhandlungen zu folgenden Vorschlägen:

- a) Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)
- b) Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Agentur für Zusammenarbeit und Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung (Europol)
- c) Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung